

Gemarkung Groß Mackenstedt

Kreis Grafschaft Hoya, Reg. Bez. Hannover

Bebauungsplan „Beim Schlingschlatt II“ Nr. 23-(38/31)

Flur 11 Maßstab 1:1000

(GB Nr. 73 41)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

TEXTILICHE FESTSETZUNG

GRUNDSTÜCKE DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR.2 BBauG) SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	
BAUWEISE		

- WA ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNGBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHLE
- 0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- BAUWEISE, BAUGRENZEN
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFL. AUSSERHALB D. BAUGRENZEN
- VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SICHTDREIECK

SCHEMATISCHER STRASSENQUERSCHNITT GEPLANT

M. 1:100

GEHWEG	RADWEG	FAHRBAHN	PARKSPUR	GEHWEG
2,75	1,25	6,00	2,00	2,00
		14,00		
SCHNITT A B				

ZEICHENERKLÄRUNG

- vermarktete Eigentumsgränze
- vermarktete Flurstücksgränze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschaftsgebäude
- Elektr. Versorgungslleitung mit Masten
- Hochspannungsleitung mit Stahlgittermasten
- Fahrbahnbegrenzung
- Zebrastrreifen
- Straßensinkkasten
- Boschung
- Zaun
- Hecke
- Gittertrafo
- Schacht für Schmutzwasserkanalisation
- Kilometerstein
- Hydranten
- Straßenlaterne
- Schieber der Wasserleitung
- Schacht der Schmutzwasserkanalisation
- Schacht der Regenwasserkanalisation

Die Wirkung des § 195 a BBAUG wurde gemäß Artikel 3, § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) nachträglich herbeigeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 30.6.1977 erfolgt.

Innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den 7.5.1984



gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ E VOLLSTÄNDIG NACH I STAND VOM 22.4.1976. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Syke, den 23.4.1976

(LS) GEZ. UNTERSCHRIFT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM SYKE, DEN 19.3.1973. LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA, DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAGE. GEÄNDERT AM: 16.7.1973, 12.12.1974, 30.6.1975. (LS) GEZ. UNTERSCHRIFT

DER RAT DER GEMEINDE STUHR HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.07.1975 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 20.8.1975 ÖRTSLICH DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM DEUTSCHEN ANZEIGER, BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 1.9.1975 BIS 3.10.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. Stuhr, den 10. März 1976.

(LS) GEZ. UNTERSCHRIFTEN

DER RAT DER GEMEINDE STUHR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 13.1.1976 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG STUHR, DEN 10. MÄRZ 1976, HIER ZU

(LS) GEZ. UNTERSCHRIFTEN

DER VOM RAT DER GEMEINDE STUHR IN DER SITZUNG VOM 13.1.1976 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214-358/76 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT. Hannover, den 9.6.1976. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN HANNOVER IM AUFTRAGE. GEZ. UNTERSCHRIFT

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 15. JULI 1976 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM ANZEIGER FÜR DEN LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG BEI DER STADT-GEMEINDE-VERWALTUNG AB, SOFORT ÖFFENTLICH AUS UND KANN WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN EINGEGEHEN WERDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHTUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

STUHR, den 27.7.1976

(LS) GEZ. UNTERSCHRIFTEN

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBAUG	
STADT / GEMEINDE STUHR, ORTSTEIL GR. MACKENSTEDT	
PLAN NR. 23-38/31	BEB.-PLAN BEIM SCHLINGSCHLATT II
MASSSTAB 1:1000	